

**Ausscheidungsvertrag**  
zwischen  
**der Bürgergemeinde von Leubringen, Amtsbezirk**  
**Biel,**  
einer- und  
**der Einwohnergemeinde von Leubringen**  
anderseits,  
betreffend  
**das Bürger- und Gemeindegut von Leubringen**

## Die Bürgergemeinde und die Einwohnergemeinde von Leubringen

urkunden hiermit:

Dass sie, in Gemäßheit des § 43 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 6. Dezember 1852 und § 3 des Gesetzes über die Ausscheidung der Gemeindegüter vom 10. Oktober 1853 die Bestimmung sämtlicher den beiden Corporationen zustehenden Gemeindegüter vertragsmäßig anerkannt und festgesetzt haben, wie folgt:

Dieser Bestimmung und vertragsmäßigen Feststellung der hienach beschriebenen Gemeindegüter wurde eine genaue Untersuchung der Gemeindsverhältniße und der bisher bestandenen Uebung zu Grunde gelegt, woraus hervorgeht:

1. Daß das eigentliche Bürgergut vom eigentlichen Gemeindevermögen bis dahin nicht getrennt war, sondern die Bürgergemeinde das gesammte Gemeindevermögen, ohne Einmischung der Einsaßen, ausschließlich verwaltet hat und noch gegenwärtig im Besize desselben sich befindet.
2. Daß der Ertrag der Gemeindegüter einestheils zu allgemein örtlichen Zwecken, andernteils aber zu rein burgerlichen Zwecken verwendet worden.

Die Bürgergemeinde bestritt sozusagen alle Gemeindeausgaben, indem die Einwohnergemeinde mit Ausnahme der bezogenen Hundstaxen, der Schulgelder für die Arbeitsschule und dem jährlichen Staatsbeitrag für die Ortsschulen, welche Einnahmen bei weitem nicht hinreichten um alle öffentlichen Ausgaben zu bestreiten, keine anderen Hilfsquellen hatte, als den jährlichen Zuschuß der Bürgergemeinde (der letzte pro 1854 betrug laut der daherigen Jahres-Rechnung Fr. 485.06) durch welchen Einnahmen und Ausgaben ins Gleichgewicht gebracht wurden.

3. Daß namentlich der Ertrag der Waldungen einestheils zur Unterhaltung des Schul- und Gemeindehauses, so wie zu der Lieferung von Brennholz für die Lehrer, sowohl für sich als zum Zweck der Beheizung der Lehrzimmer und zur Beheizung des Wachtlokals, so wie zur Unterhaltung der Brunnenleitungen, andernteils aber zu den burgerlichen Holznutzungen bestimmt ist.
4. Daß das vorhandene, aus freiwilligen Vergabungen im Jahr 1832 gestiftete und vom übrigen Gemeindevermögen ausgeschiedene, besonders verwaltete Armengut, wie dasselbe im Zinsrodel und den Jahres-Rechnungen verzeichnet und beschrieben ist, einen rein burgerlichen Zweck hat, indem dasselbe ausschließlich zur Unterhaltung der burgerlichen Armen verwendet wurde und welches sich laut zuletzt abgelegter, am 16. Mai 1856 amtlich paßirten Rechnung folgendermaßen darstellt:

a. in Kapitalien	Fr. 1870.30
b. In ausstehenden Zinsen	<u>84.16</u>
	S <sup>a</sup> <u>Fr. 1954.46</u>

5. Daß wegen gänzlichem Mangel von Erwerbtiteln für einen grossen Theil der Gemeindegüter, so wie theilweise wegen Undeutlichkeit und Unvollständigkeit solcher, die vertragsmässige Bestimmung des Zweckes der Gemeindegüter von Leubringen nur

mit billiger Rücksicht auf die vorwaltenden Umstände und Bedürfnisse der Gemeinde und Bedachtnahme darauf, daß die Gemeindegüter zunächst zu Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse bestimmt sind, zu erfolgen habe.

6. Daß daher der gegenwärtigen Vermögensausscheidung eine Durchschnittsberechnung der zu öffentlichen Zwecken verwendeten Ausgaben, während einer Anzahl Jahren zur Grundlage dienen sollen.

Dass nun zwar nach den abgelegten und amtlich paßirten Rechnungen für die Einwohnergemeinde der Durchschnittsbeitrag an die Ausgaben der letzten fünf Jahre sich auf eine Summe von Fr. 850 pro Jahr beläuft, hingegen namentlich im Jahr 1850 ein bedeutender, vielleicht erst in Jahrhunderten wiederkehrender ausserordentlicher Beitrag für den Neubau eines solid in Stein aufgeführten Schul- und Gemeindehauses bestritten wurde, was den damaligen Beitrag auf Fr. 2233.68 brachte und den Durchschnitt der spätern 4 Jahre bedeutend hinaufschraubt. (Der Durchschnitt der jährlichen Beiträge in den 4 spätern Jahren beträgt nur Fr. 505.)

(Die Einnahmen und Gefälle, welche die Einwohnergemeinde ausser diesem Zuschuß bis daher bezogen hat und welche ihr fernerhin bleiben werden, als: Schulgeld und Hundstaxe, betragen durchschnittlich per Jahr Fr. 180.)

Um nun die gegenseitigen Eigenthumsverhältnisse für alle Zukunft zu regliren, die Bestimmung und den Zweck der Gemeindegüter festzustellen und das Maaß zu bestimmen in welchem die Bürgergemeinde der Einwohnergemeinde für ihre Leistungen fernerhin dienstbar bleiben soll, haben die Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde sich auf folgende Weise vertragsmässig freundlich abgefunden.

Es werden anmit ausgeschieden und zugetheilt, also:

## **I. der Einwohnergemeinde Leubringen**

als:

### **A Gemeindegüter mit örtlichem Zweck:**

#### **a. Schulgut**

ausschliesslich zu Ortsschulzwecken bestimmt.

Demselben werden zugeschieden:

	Fr.	Rp.
<b>1. Capitalien</b>		
Das in der Ersparnißcaße von Biel befindliche, auf den Namen des Schulgutes von Leubringen eingeschriebene Guthaben auf 31. Dezember 1854 betragend	200	
Ferner dasjenige Capital, welches die Gemeinde Leubringen infolge schiedsrichterlichem Urtheil des Herrn Gustav Blösch, Fürsprecher in Biel, de dato 19. Juli 1855 in Sachen Weiderechtsloskaufsentschädigung für die		

<p>Magglingsmatten an die Gemeinde Leubringen zu bezahlen hat und die sich nach diesem Urtheil auf beläuft, welche indeßen, nach den Bestimmungen des Schiedsrichterspruchs je nach den Veränderungen der darin angenommenen Juchartenzahl des losgekauften Bodens erhöht oder erniedrigt werden kann.</p> <p>Die Forderung wird dem Schulgut überhaupt nach dem Inhalte obigen dato noch nicht in Rechtskraft erwachsenen Schiedsrichterspruchs und unter den dato bestehenden Verhältnißen ohne Gewähre zugetheilt.</p>	1926	66
<p style="text-align: right;">S<sup>a</sup> Fr.</p>	<u>2126</u>	<u>66</u>
<p><b>2. In Liegenschaften</b></p>		
<p>Das <u>Schul- und Gemeindehaus</u> im Dorfe Leubringen, nebst zugehörendem, bis dato durch den Lehrer unentgeltlich benutzten Gärtchen.</p> <p>Das Gebäude ist unter N<sup>o</sup> 454 des Lagerbuchs der Kirchgemeinde Biel in der Kantonalanstalt um Fr. 6400 brandversichert und das ganze unter N<sup>ris</sup> 4 und 5 Sect. C des alten und sub N<sup>o</sup> 50 Sect. A des neuen Kadasters eingeschrieben und begrenzt: Bisen von Jakob Allemann, Uhrenmacher, Lufts von der Wittwe des Samuel Louis Villars, Sonnen von dem Weg und Bergs von H. Louis Villars, Zimmermann.</p>	Schätzung	<u>6400</u>
<p>Dasselbe erwarb die Gemeinde:</p>		
<p>1. Den weitaus größern Theil davon, nämlich das frühere Gemeinde- und Schulhaus mit Grund und Boden, wie es vor dem Neubau bestand, besaß dieselbe schon seit undenklichen Zeiten als offenkundiges Eigenthum. Besonderer Erwerbttitel liegt durchaus keiner vor.</p>		
<p>2. Den kleinern Theil davon und zwar das nun abgebrochene Speicherlein mit Keller erwarb die Gemeinde zum Zweck der Erweiterung des Schulgebäudes durch Schenkungsvertrags mit Jungfer Julie Schneider, H. Johann Jakobs, Rothgerbers sel. von Biel, d.d. 5. Merz 1849, gefertigt den 15. Mai gleichen Jahres (Grundbuch N<sup>o</sup> 22 fol.488).</p>		
<p>Durch den im Jahr 1849 erfolgten Abbruch des alten Schulgebäudes und obigen Speicherleins und durch den Neubau des Schulhauses wurde der Plaz, auf welchem fragliches Speicherlein und der Keller stand, dazu gebraucht.</p>		
<p><b>3. Die Beweglichkeiten</b></p>		
<p>Sämtliche <u>Schulgeräthschaften</u>, Bücher etc. laut besonders darüber aufgenommenem Inventar, im Gesamtschätzungswerthe von</p>		<u>314</u>
<p><b>4. Rechte</b></p>		
<p>Die Bürgergemeinde Leubringen verpflichtet sich das zum Unterhalt des</p>		

Schulhauses erforderliche Bau- und Sagholz so wie das erforderliche Brennholz zur Beheizung der Schulzimmer unentgeltlich zum Hause zu liefern und das Brennholz für die Wohnungen der Lehrer und Lehrerinnen, je nach Bedürfnis und den aufgestellten oder aufzustellenden reglementarischen Bestimmungen, in ihren burgerlichen Waldungen anzuzeichnen. Dieses Holz wird unentgeltlich angezeichnet und verzeigt.

**5. Beschwerde**

Der Burgergemeinde so wie ihren verschiedenen Unterbehörden steht das Recht zu, in diesem Gebäude ihre Versammlungen abzuhalten und die dazu dienlichen Lokale zu diesem Zwecke zu benutzen, ebenso die Benutzung des darin befindlichen Archives und zwar alles unentgeltlich.

**Zusammenzug des Vermögens des Schulguts**

1. In Capitalien		
2. In Liegenschaften	2126	66
3. In Beweglichkeiten	6400	
4. Der Holzberechtigung	314	
	S <sup>a</sup> des Schulguts	
	<b>8840</b>	<b>66</b>

**b Allgemeines Ortsgut zu rein örtlichen Zwecken bestimmt**

**1. Capitalien**

Die Burgergemeinde verpflichtet sich der Einwohnergemeinde zu Bestreitung ihrer Ortsauslagen alljährlich eine Summe von sechshundert Schweizerfranken, und zwar quartalweise mit je Fr. 150 auf 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober in baren gesetzlichen Geldsorten auszurichten. Der Durchschnittsbetrag, welchen die Burgergemeinde an die Einwohnergemeinde in den letzten 5 Jahren in bare leistete, betrug Fr. 850.95.

**2. Liegenschaften**

a. Das Feuersprizenhaus im Dorfe Leubringen, welches unter N<sup>o</sup> 35 Sect. C des alten und sub N<sup>o</sup> 47 Sect. A des neuen Cadasters eingeschrieben ist und begrenzt: Bisen, Sonnen und Winds an den Weg und Bergs an Jakob Alioth, Holzbannwart von Biel.

Die Schätzung beträgt

b. Alle <u>öffentlichen Brunnen und Brunnleitungen</u> in der Gemeinde.	<u>300</u>
c. Alle <u>öffentlichen Plätze und Wege</u> im Dorfe und Dorfbezirke.	
d. Der <u>Dorfweiher an Rioz</u> unten im Dorf Leubringen, welcher sich auf dem hienach auf Seite 14 litt. f beschriebenen Grundstück befindet.	

Erwerbung: Die nämliche wie zu dem Grundstück fol. 14 litt. f hienach.		
<b>3. Beweglichkeiten</b> Sämtliche <u>Löschgerätschaften und Werkzeuge</u> zu Gemeindwerken etc., laut besonderem Inventar; die Gesamtschätzung derselben beträgt		
<b>4. Rechte</b> Die Burgergemeinde verpflichtet sich gegenüber der Einwohnergemeinde dieser in ihren burgerlichen Waldungen das nöthige Bau- und Sagholz zum Unterhalt ihrer Gebäulichkeiten, so wie zu den Brunnleitungen unentgeltlich zu verzeigen, so auch das nöthige Brennholz zur Beheizung der Gemeindsversammlungs-Lokale und der Wachtstube zu liefern.	<u>600</u>	
<b>Zusammenzug allgemeinen Ortsguts</b>		
1. In Capitalien: der jährliche Beitrag der Burgergemeinde <u>Fr. 600.</u>		
2. In Liegwenschaften (Spritzenhaus)		
3. Beweglichkeiten		
4. Bau, Sag-, Brunnen- und Brennholz-Berechtigung	300	
S <sup>a</sup> allgemeinen Ortsguts Fr.	600	
<b>Zusammenzug der Gemeindegüter mit örtlichem Zweck</b>	<b><u>900</u></b>	
A des Schulguts		
B des allgemeinen Ortsguts		
	8840	61
Summa Fr.	900	
	<u>9740</u>	<u>61</u>
<b>II. der Burgergemeinde Leubringen</b>		
<b>B Burgerliche Gemeindegüter</b>		
<b>a. Armengut,</b> ausschließlich zur Unterstützung hilfbedürftiger burgerlicher Armen bestimmt.		
<b>Capitalien</b> Laut letzt abgelegter Rechnung des Verwalters H. Louis Villars, Hauptmann, von und zu Leubringen d.d. 25. April 1856 amtlich paßirt am 16. Mai 1856 beträgt dasselbe in Zinsschriften und davon ausstehenden Zinsen zusammen Dasselbe wurde wie bis dahin stets getrennt verwaltet und bleibt fortan		

ausschließliches burgerliches Armengut.		
S <sup>a</sup> Vermögens des Armentguts	1941	73
<b>b. Allgemeines Bürgergut,</b> Zu rein burgerlichen Zwecken bestimmt.	—	—
<b>1. Güter</b>	<b><u>1941</u></b>	<b><u>73</u></b>
a. Das sogenannte <u>Combe-Gut</u> , in der Gemeinde Leubringen gelegen; dasselbe besteht in einem Wohnhaus mit Scheune und Stallung und etwa 7 Jucharten anliegendem Matt- und Akerland. Es ist im Kadaster eingeschrieben: das Haus unter N <sup>o</sup> . 31 Sect. C des alten, und unter N <sup>o</sup> . 35 Sect. B des neuen Kadasters und das Erdreich unter N <sup>o</sup> . 86 und 87 Sect. B des alten, und unter N <sup>o</sup> . 84 und 85 Sect. B des neuen Kadasters für einen Gesamtinhalt von 5 Jucharten und 212 Ruthen. Das Ganze grenzt: ringsum an die hienach auf fol. 21 beschriebene Leubringenweide. Im Lagerbuch des Kirchspiels Biel ist das Gebäude unter N <sup>o</sup> . 442 für Fr. 1900 brandversichert.		
Schätzung		
Dieses Gut besaß die Gemeinde schon seit undenklichen Zeiten als offenkundiges Eigenthum.		
b. Das sogenannte <u>Laubschergut</u> zu Maklingen, Gemeinde Leubringen, bestehend aus einem Wohnhaus mit Scheune und Stallung und ungefähr 13 Jucharten Matt- und Akerland, nebst dem am Wege darauf auslaufenden Brunnen; alles in einem Umschwunge begriffen. Das Gebäude ist unter N <sup>o</sup> . 432 des Lagerbuchs der Kirchgemeinde Biel um Fr. 1900 in der Kantonalanstalt gegen Brandschaden versichert und im alten Kadaster unter N <sup>o</sup> . 35 Sect. C und im neuen sub N <sup>s</sup> . 7 und 47 Sect. C eingeschrieben. Das Erdreich darum sub N <sup>s</sup> . 75, 77, 68, 89 und 76 Sect. B des alten, und sub N <sup>s</sup> . 5, 6 und 8 Sect. C des neuen Kadasters für 8 Jucharten und 31 Ruthen. Das Ganze grenzt: Bisen an die Leubringenweide, Winds an das Boßhardt-Gut der Bürgergemeinde Leubringen und andere mehr, Sonnen an den Vingelzbergwald der Bürgergemeinde Biel und Bergs an H. David Villard, Schmid.	5142	85
Schätzung		
Die Gemeinde Leubringen besass auch dieses Gut schon seit undenklichen Zeiten als offenkundiges Eigenthum.		
c. Das sogenannte <u>Bosshardt-Gut</u> zu Maklingen in der Gemeinde Leubringen,	5714	35

<p>bestehend aus einem Wohnhaus mit Scheuer und Stallung und anliegendem Matt- und Akerland. Das Gebäude ist unter N<sup>o</sup>. 434 des Lagerbuchs in der Kantonalanstalt für Fr. 1200 brandversichert, unter N<sup>o</sup>. 45 Sect. C des neuen Kadasters eingeschrieben; das Erdreich dann unter N<sup>s</sup>. 79, 81, 88 und 89 Sect. B des alten und unter N<sup>s</sup>. 9 und 10 Sect. C des neuen Kadasters für 6 Jucharten und 47 Ruthen. Das Ganze grenzt: Bisen an das hievor beschriebene Laubschergut, Lufts an Jgfr. Carolina Moser von Biel, Sonnen an den Vingelzbergwald der Burgergemeinde Biel und Bergs an den Weg, David Allemand und Théophil Villars.</p>		
<p style="text-align: right;">Schätzung</p> <p>Dieses Gut erwarb die Burgergemeinde Leubringen von David Maire von Montramelan, wohnhaft zu Maklingen, laut Kaufbeile vom 11. Februar und 1. Merz 1853 gefertigt den 15. Februar gleichen Jahrs (Grundbuch N<sup>o</sup>. 9 fol. 125).</p>	4750	
<p>d. Das so geheißene <u>Roi-Gut</u> zu Maklingen, in der Gemeinde Leubringen gelegen unter N<sup>s</sup> 34 und 36 Sect. A des alten und unter N<sup>s</sup>. 37,14 und 14 Sect. C des neuen Kadasters für einen Halt von 15 Jucharten 105 Ruthen und 55 Schuh eingeschrieben und begrenzt ist: Bisen von Salomon Vilard, Winds von Melchior Menz, Sonnen von David Villard, Schmid und David Allemand und Bergs von dem Mahlenwaagwald der Burgergemeinde Leubringen.</p>		
<p>Dieses Gut umfaßt ein Wohnhaus mit Scheune und Stallung, das unter N<sup>o</sup>. 440 des Lagerbuchs der Kirchgemeinde Biel um Fr. 2800 in der Kantonalanstalt gegen Brandschaden versichert ist und circa 16 Jucharten anliegendes Matt- und Akerland.</p>		20
<p style="text-align: right;">Schätzung</p> <p>Dasselbe acquirirte die «Communauté» von Leubringen laut Acte de Vente d.d. 17. Februar 1823, gefertigt den 28. Februar gleichen Jahres, von Henri Allemand, genannt «Roi» von Leubringen, zu Maklingen (Grundbuch N<sup>o</sup>. 2. fol. 300).</p>	7714	35
<p>e. Ein Stück <u>Weidland</u>, genannt <u>La Neigette</u> zu Leubringen, welches unter N<sup>o</sup>. 215 Sect. B des alten und unter N<sup>o</sup>. 79 Sect. B des neuen Gemeinds-Cadasters für 5 Juchartenb und 138 Ruthen eingeschrieben ist, nebst dem auf demselben erbauten Gebäude, der <u>Spithal</u> genannt, welches sub N<sup>o</sup>. 25 Sect. C des alten und sub N<sup>o</sup>. 33 Sect. B des neuen Cadasters eingeschreiben und in der Kantonalanstalt unter N<sup>o</sup>. 500 des Lagerbuchs der Kirchgemeinde Biel für Fr. 4600 brandversichert ist.</p>		



<p>Das Ganze grenzt: Bisen an Salomon Villard, Jean Jaque Villard und andere mehr, Lufts an H. Gemeinde-Präsident Nicolas Allemand, Sohn, und andere mehr, Sonnen an den Mahlenwaagwald der Burgergemeinde Biel und Bergs an den Weg.</p> <p style="text-align: right;">Schätzung des Gebäudes der Liegenschaft</p>		
<p>Diese Weide etc. erwarb die Gemeinde Leubringen schon seit undenklichen Zeiten und hat sie bis dahin als offenkundiges Eigenthum beseßen.</p>	<p>5714 1071</p>	<p>30 45</p>
<p>f. Ein <u>Baumgarten</u>, genannt <u>le Rioz</u>, nebst dem darauf neu erbauten <u>Käsereigebäude</u> in der Gemeinde Leubringen gelegen. Dieses Grundstück ist sub N<sup>o</sup>. 154 Sect. B des alten und sub N<sup>o</sup>. 203 Sect. A des neuen Kadasters für 69 Ruthen eingeschrieben; das Gebäude ist aber noch nicht cadastrit, jedoch in der Kantonalbrandversicherungsanstalt laut N<sup>o</sup>. 407 des Lagerbuchs um Fr. 2000 versichert. Das Ganze grenzt: Bisen an den Weg, Lufts an H. Gemeindepräsident Nicolas Allemand und den Weg, Sonnen an Jean Jaque Villars und andere und Bergs an den öffentlichen Weg. Beschwerde: Auf dem Grundstück befindet sich der hievor der Einwohnergemeinde zugetheilte Dorfweiher.</p> <p style="text-align: right;">Schätzung</p>	<p>2000</p>	
<p>Diesen Baumgarten besaß die Gemeinde schon seit undenklichen Zeiten als offenkundiges Eigenthum.</p> <p>g. Das sogenannte <u>Hirtenhäuschen</u> mit einem südlich daran stoßenden <u>Gärtchen</u> zu Leubringen, das ungefähr 25 Ruthen hält und neu angelegt, jedoch im Kadaster noch nicht besonders eingetragen ist. Das Häuschen dagegen befindet sich im alten Kadaster unter N<sup>o</sup>. 25 Sect. C und im neuen sub N<sup>o</sup>. 32 Sect. B eingeschrieben und im Lagerbuch der Kirchgemeinde Biel für die Kantonalanstalt sub N<sup>o</sup>. 444 um Fr. 400 gegen Brandschaden versichert. Das Ganze grenzt: Bisen an den Weg, Lufts an H. David Girard und andere, Sonnen an Frédéric Villars und Bergs an den Weg.</p> <p style="text-align: right;">Schätzung</p> <p>Auch diese Immobilien besass die Gemeinde Leubringen schon seit undenklichen Zeiten als ihr offenkundiges Eigenthum.</p>		
<p>h. Der sogenannte <u>Weißhausberg</u> in dem Gemeindebezirk Courtelary gelegen, bestehend: aus einer Sennhütte und ungefähr 181 Jucharten aneinander</p>	<p>500</p>	

<p>liegendem Weid- und Waldland. Die ganze Besizung ist unter N<sup>o</sup>. 111 Sect. A und 11, 12, 13, 14, 15, und 16 Sect. M des Kadasters der Gemeinde Courtelary für 181 Jucharten 64 Ruthen und 19 Schuh eingeschrieben und grenzt: Bisen an den Thellungberg der Burgergemeinde Biel und andere Besizer mehr, Winds an den Grafenriedberg des Hrn. Von Graffenried-Villars von Bern, Sonnen an H. Constant Crévoisier, Holzhändler bei Nidau, und Bergs an den Wald der Gemeinde Courtelary.</p> <p>Das Küherhaus ist unter N<sup>o</sup>. 163 des Lagerbuchs der Kirchengemeinde Courtelary um Fr. 3500 in der Kantonalanstalt gegen Brandschaden versichert.</p> <p style="text-align: right;">Schätzung</p> <p>Diese Besizung besaß die Gemeinde ebenfalls schon seit undenklichen Zeiten als ihr offenkundiges Eigenthum.</p>		
<p><b>2. Akerland und Wiesen</b></p> <p>a. Ein <u>Aker</u> genannt <u>Champs des Compois</u>, in der Gemeinde Leubringen, welcher unter N<sup>o</sup>. 121 und 131 Sect. A des alten und unter N<sup>o</sup>. 33 Sect. B des neuen Kadasters für 2 Jucharten und 36 Ruthen eingeschrieben und begrenzt ist: Bisen von Herrn Commandant Scholl, Luis Villars, Lieutenant, und David Girard, Vater; Winds und Sonnen von Herrn Scholl vorgemeldet und Bergs von David Allemand und Hrn. Nicolas Allemand, Gemeindepräsident.</p> <p style="text-align: right;">Schätzung</p> <p>Diesen Aker erwarb die Burgergemeinde Leubringen von H. Friedrich Villars, von daselbst, wohnhaft in Biel, laut Kaufbeile vom 13. Februar 1838 gefertigt den 16. gleichen Monats (Biel Grundbuch N<sup>o</sup>. 13 fol. 195).</p>	22285	70
<p>b. Ein <u>Baumgarten</u> genannt <u>Verger de la commune</u>, zu Leubringen; derselbe ist unter N<sup>o</sup>. 249 Sect. B des alten und unter N<sup>o</sup>. 178 Sect. A des neuen Cadasters für 189 Ruthen eingeschrieben und grenzt: Bisen an H. David Villard, Schmid, und andern mehr, Lufts an Herrn Pfarrer Dubois, Sonnen an Salomon Villars und andern und Bergs an den öffentlichen Weg.</p> <p style="text-align: right;">Schätzung</p> <p>Dieser Aker ist ebenfalls schon seit undenklichen Zeiten als offenkundiges Eigenthum im Besiz der Gemeinde Leubringen.</p>	571	50
<p>c. Eine <u>Matte</u> zu Leubringen, genannt das <u>Riedli</u>; sie ist unter N<sup>o</sup>. 154 Sect. B des alten und unter N<sup>o</sup>. 137 Sect. A des neuen Kadasters für 105 Ruthen eingeschrieben und begrenzt: Bisen und Sonnen von dem Mahlenwaagwalde der Burgergemeinde Biel, Lufts an Salomon Villars und andere mehr und</p>	428	55

<p>Bergs von dem öffentlichen Weg.</p> <p style="text-align: right;">Schätzung</p> <p>Diese Matte ist ebenfalls schon seit undenklichen Zeiten offenkundiges Besitztum der Gemeinde Leubringen.</p>		
<p>d. Eine <u>Matte</u> genannt <u>Kalberweid</u> in der Gemeinde Leubringen; sie ist unter N<sup>o</sup>. 316 Sect. A des neuen und unter N<sup>o</sup>. 4 Sect. B des alten Cadasters für 1 Jucharte 222 Ruthen eingeschrieben: Bisen von dem Mahlenwaagwalde der Burgergemeinde Biel, Winds von Wittve Sylvia Allemand, Sonnen von dem Weg und Bergs von der Wittve des Samuel Villars und andern mehr.</p> <p style="text-align: right;">Schätzung</p> <p>Dies Matte wird ebenfalls von der Gemeinde Leubringen schon von undenklichen Zeiten als offenkundiges Eigenthum besessen.</p>	214	30
<p>e. Eine <u>Studmatte</u> zu Maklingen, Gemeinde Leubringen, dieselbe ist unter N<sup>o</sup>. 16 Sect. A des alten und unter N<sup>o</sup>. 55 Sect. C des neuen Kadasters für 4 Jucharten 299 Ruthen eingeschrieben und begrenzt: Bisen von den Studmatten, beschrieben sub litt. f hienach und der sogenannten Munimatte litt. g hienach, Winds von Melchior Menz, Sonnen von dem Vingelzbergwald der Burgergemeinde Biel und Bergs von H. David Villars, Schmid, und andern mehr.</p> <p style="text-align: right;">Schätzung</p> <p>Diese Studmatte acquirirte die Burgergemeinde Leubringen, laut Kaufbrief vom 20. Februar 1847, gefertigt den 16. Juni gleichen Jahres, von Charles Bertoncini, Gypser in Biel (Grundbuch N<sup>o</sup>. 21 fol. 512).</p>	1428	60
<p>f. Die <u>Studmatten</u>, genannt <u>Les Laches</u>, zu Maklingen, im Gemeindebezirke Leubringen gelegen; sie sind mit der Liegenschaft sub litt. G hienach (der Munimatte) unter N<sup>o</sup>. 17 bis und mit 22 Sect. A. des alten und unter N<sup>o</sup>. 52 Sect. C des neuen Cadasters für 4 Jucharten und 209 Ruthen eingeschrieben und grenzen: Bisen an H. David Villars, Schmid und andere mehr, Winds an litt. e hievor, Sonnen an das Grundstück litt. g hienach und Bergs an David Villars, Schmid.</p> <p style="text-align: right;">Schätzung</p> <p>Diese Matte erwarb die Gemeinde Leubringen von David Maire von Montramelans, wohnhaft zu Maklingen, laut Kaufbeile vom 11. Februar und 1. Merz 1833, gefertigt den 15. Februar gleichen Jahres (Grundbuch N<sup>o</sup>. 9 fol. 125).</p>	1086	96
	285	70

<p>g. Die sogenannte <u>Munimatte</u> auf den Studmatten zu Leubringen, welche im alten Kadaster sub N<sup>o</sup>. ... Sect. ... und im neuen unter N<sup>o</sup>. 52 Sect. C mit den oben sub litt. f beschriebenen Grundstück für einen Halt von 4 Jucharten 209 Ruthen eingeschrieben und begrenzt ist: Bisen von H. David Girard, Winds von dem sub litt. c hievor beschriebenen Grundstück, Sonnen von dem Vingelzbergwalde der Burgergemeinde Biel und Bergs von den Studmatten «Les Laches» und der Wittwe des Samuel Villars.</p> <p style="text-align: right;">Schätzung</p> <p>Erwerbung: Die Gemeinde hat dieses Grundstück seit undenklichen Zeiten als offenkundiges Eigenthum stets ruhig und ungestört beseßen.</p> <p style="text-align: right;">S<sup>a</sup> Fr.</p>		
<p><b>3. Waldungen</b></p>	700	
<p>a. Der <u>Mahlenwaagwald</u> in den Gemeinden Leubringen und Ilfingen gelegen, auch «<u>La Côte</u>» genannt; der Theil davon, welcher in der Gemeinde Leubringen liegt, ist unter N<sup>ris</sup>. 396 &amp; 397 Sect. B, N<sup>s</sup>. 82, 83, 91 und 92 Sect. A des alten und sub N<sup>o</sup>. 81 Sect. B des neuen Kadasters für 94 Jucharten und 146 Ruthen eingeschrieben; der in der Gemeinde Ilfingen gelegene Theil aber ist unter N<sup>o</sup>. 1 Sect. M des alten und unter N<sup>o</sup>. 759 Sect. C des neuen Cadasters für 42 Jucharten und 285 Ruthen eingeschrieben. Derselbe befindet sich gehörig ausgemacht, worüber ein Plan vorliegt.</p> <p style="text-align: right;">Schätzung</p> <p>Dieser Wald ist schon seit undenklichen Zeiten offenkundig Eigenthum der Gemeinde Leubringen.</p>	<hr style="width: 50px; margin: 0 auto;"/> 4715	<hr style="width: 50px; margin: 0 auto;"/> 61
<p>b. Der <u>Jorat-Wald</u> zum Theil im Gemeindebezirk Ilfingen und zum Theil im Gemeindegebiet Leubringen gelegen. Der im Gemeindegebiet Ilfingen gelegene Theil ist unter N<sup>o</sup>. 3 Sect. M des alten und unter N<sup>o</sup>. 606 Sect. C des neuen Kadaster für 240 Jucharten und 186 Ruthen und derjenige Theil in der Gemeinde Leubringen unter N<sup>o</sup>. 341 Sect. B des alten Kadasters für einen Halt von 39 Jucharten 234 Ruthen 93 Schuh eingeschrieben.</p> <p style="text-align: right;">Schätzung</p>	18000	
<p>Eine <u>Waldung</u>, genannt «<u>Côte de sor Neuchatel</u>», in der Gemeinde Ilfingen, welche unter N<sup>o</sup>. 3 Sect. M des alten und unter N<sup>o</sup>. 606 Sect. C des neuen Cadasters für 73 Jucharten und 157 Ruthen eingeschrieben ist.</p> <p style="text-align: right;">Schätzung</p> <p>Die Burgergemeinde Leubringen acquirierte diesen Wald ebenfalls infolge Theilungsakt mit der Stadt Biel vom 19. Dezember 1823, gefertigt den 30.</p>	5400	

<p>Gleichen Monats. Zu den Erwerbungsangaben bei den von der Gemeinde schon seit undenklichen Zeiten als offenkundiges Eigenthum besitzenden Immobilien ist zu bemerken, daß hierüber keine besonderen Erwerbungs titel vorliegen; einzig mehrere Regulative über Benutzung und die Ausübung des Besizes bezüglich der Studmatten und der Weide mit benachbarten anstoßenden Gemeinden.</p>	43800	
<p><b>Beschwerde</b></p> <p>Auf den oben beschriebenen beiden Waldungen a. und b. bleibt dem Schulgute und dem Ortsgute von Leubringen das Recht vorbehalten, das benötigte Bau-, Sage-, und Brennholz zum Unterhalte der Gebäulichkeiten etc. resp. zur Beheizung der Schullokalen und der Wachtstube, wie hievon des näheren angegeben worden ist, aus jenen Waldungen unentgeltlich zu beziehen.</p> <p>In einem Theile der sub b. beschriebenen Jorat-Waldung steht den Angehörigen von Gemeinden der ehemaligen Grafschaft Nidau eine Bauholzberechtigung zu. Diese Lasten gehen in ihrem ganzen Umfange auf die Bürgergemeinde Leubringen über. Es werden hier jenen Gemeinden ihre Rechte ausdrücklich vorbehalten.</p> <p style="text-align: right;">S<sup>a</sup> Fr.</p>		
<p><b>4. Weiden</b></p> <p>Die sogenannte <u>Leubringen-Weide</u>, im Gemeindsbezirk Leubringen gelegen, welche unter N<sup>ris</sup>. 81, 84, 85, 88, 89 und 90 Sect. A des alten und unter N<sup>o</sup>. 83 Sect. B des neuen Cadasters für 163 Jucharten und 7 Ruthen eingeschrieben ist.</p> <p style="text-align: right;">Schätzung</p> <p>Diese Weide besaß die Gemeinde Leubringen schon seit undenklichen Zeiten als offenkundiges Besizthum; auch hier gilt die bezüglich von Titeln auf fol. 22 hievon gemachte Bemerkung.</p> <p style="text-align: right;">S<sup>a</sup> Fr.</p>	<hr style="width: 50px; margin: 0 auto;"/> 115800	
<p><b>Rechte</b></p> <p>Die Bürgergemeinde hat das Recht zur Benutzung des Schulhauses für das Archiv und die Gemeindeversammlungen.</p>	16000	
<p><b>Beschwerde</b></p> <p>Als solche wird hier, außer den bereits angezeigten Beschwerden auf den Meldungen der Bürgergemeinde bezeichnet: die der Ortsgemeinde von der Bürgergemeinde hievon zugesicherte Jahresrente von L. 600 baar.</p>	<hr style="width: 50px; margin: 0 auto;"/> 16000	

<b>Zusammenzug des allgemeinen Bürgerguts:</b>		
1. Der Güter		
2. An Akerland und Wiesen		
3. Waldungen		
4. Weiden		
S <sup>a</sup> des allgemeinen Bürgerguts	54893	
<b>Zusammenzug der bürgerlichen Gemeindegüter</b>	4715	61
A. Des Armenguts	115800	
B. Des allgemeinen Bürgerguts	<u>16000</u>	
Summa Fr.	<u>191408</u>	<u>61</u>
Die Bürgergemeinde Leubringen übernimmt folgende von ihr contrahirte		
<b>Schulden</b>	1941	73
Nach Mitgabe der betreffenden Forderungstitel zur Verzinsung und	<u>191408</u>	<u>61</u>
Abbezahlung:	<u>193350</u>	<u>34</u>
1. Bei Frau Wittwe Schaltenbrand geb. Thellung von und in Biel, eine Restanz auf dem Weißhausberg Art. h hievor, laut des dafür dort angerufenen Erwerbstitels, von L. 1000 alter oder neuer Währung nebst dem Zinsanstand davon.		
2. Bei dem Armengut der Bürgergemeinde Biel, die laut des hievor für Art. c. und f. angerufenen Erwerbstitels schuldigen, auf den hievor unter obigen Artikeln beschriebenen Immobilien, nämlich dem Boßhardtgut und der Studmatte «Les Laches» haftenden L. 2000 alter oder neuer Währung nebst Zinsausstand davon.	1449	28
3. Bei Johannes Oppliger, Lohnkutscher in Biel, die laut Obligation vom schuldigen neue nebst Zinsausstand davon.		
4. Die bei Jungfer Fischer, Davids sel. Tochter, von und in Biel, laut Obligation vom schuldigen nebst Zinsausstand davon.	2857	14
5. Das bei Wittwer Auroi sel. von und in Ilfingen, laut Obligation vom schuldige Capital der nebst Zinsausstand davon.	725	75
6. Das bei Frau Oberstin Heilmann von und zu Biel, laut..... schuldige Capital der nebst Zinsausstand davon.	2242	86
7. Das dem Armengut der Bürgergemeinde von Leubringen laut Obligation		

vom ..... schuldige Capital der nebst Zinsausstand davon.	714	29
8. Das der löblichen Ersparnißkaße des Amtsbezirks Biel laut Obligation mit Einsazung vom 20. August und Fertigung vom 28. September, beide 1849, schuldige auf Art. a dem Combe-Gut haftende Capital der L. 2000 alter oder neuer Währung nebst Zinsausstand davon.	1784	58
9. Das dem Herrn Johannes Rieß in Dürrenroth laut Obligation vom schuldige Capital der nebst Zinsausstand davon.	2898	55
10. Das dem Herrn Franz Paregaux, Rentier in Biel, laut Obligation mit Einsazung vom 14. Merz 1850 mit Fertigung vom 16. gleichen Monats und Jahrs schuldige Capital der Fr. 1600 alter oder neuer Währung nebst dem Zinsausstand davon.	500	
S <sup>a</sup> Capitalschulden		
<b>Bilanz</b>	2318	84
<b>Die burgerlichen Gemeindegüter betragen</b>	—	—
<b>Die Capitalgschulden dagegen</b>	<u>16062</u>	<u>72</u>
<b>Bleibt reines Burgergut</b> <span style="float: right;"><b>Fr.</b></span>		
	193350	34
	<u>16062</u>	<u>72</u>
	<b><u>177287</u></b>	<b><u>62</u></b>

### Allgemeine Vertrags- und Schluß-Bestimmungen

1. Das von der Bürgergemeinde von Leubringen unterm 4. April 1854 angenommene und zur Sanktion eingesendete Nuzungs-Reglement bestimmt die Verwendung resp. die Art und Weise der Nuzung des allgemeinen Bürgergutes. Diesem Reglement zufolge werden die Waldungen, soweit sie nicht für das Orts- und Schulgut in Anspruch genommen werden, durch Verabfolgung von Bau- und Brennholz, und das Weidland durch Zutheilung daheriger Parzellen als Pflanzland an die berechtigten Bürger und die übrigen Güter (Gebäude sammt dazu gehörigem Aker- und Wiesenland) für sonstige Zwecke der Bürgergemeinde verwendet.
2. In Betreff der von der Bürgergemeinde an die Einwohnergemeinde zu Bestreitung ihrer Ortsauslagen auszurichtenden Rente von jährlich L. 600 (vide fol. 7 hievor) wird festgesetzt, daß wenn die Bürgergemeinde diese Rente loskaufen will, sie dieses zu jeder

Zeit zu thun berechtigt [sein] soll. In diesem Falle ist fragliche Jahres-Rente zu fünf Prozent zu capitalisieren.

3. Drittmannsrechte auf Gegenstände, welche dieser Vertrag berührt, bleiben vorbehalten.
4. Die Kosten der Ausmarchung der Liegenschaften, insoweit die Ausmarchungen noch stattzufinden haben, sind auf derjenigen Linie, so künftig Grundeigenthum der eint oder andern Gemeinde an Privateigenthum grenzt, einzig auf sich zu tragen und hat jede Gemeinde diese Marchungen von sich aus für sich mit ihren Anstößern zu bereinigen. Da wo hingegen Marchungen zwischen beiden Gemeinden selbst vorzunehmen sind, haben beide gemeinschaftlich und zu zwei gleichen Theilen dazu beizutragen.
5. Die Burgergemeinde berichtet die Mehrausgaben der Einwohnergemeinde bis und mit 31. Dezember 1854 durch Beischuß an die Einwohnergemeinds-Cassa; von diesem Zeitpunkte hinweg nimmt die getreute Gemeindeverwaltung ihren Anfang und Nutzen und Schaden, Rechte und Verbindlichkeiten der jeder der beiden Gemeinden zugetheilten Gegenstände beginnend am selben Tage.
6. Jede Gemeinde übernimmt die ihr zugeschriebenen Gegenstände mit allen damit verbundenen Rechten und Beschwerden.
7. Die hievor angegebenen Liegenschaftsschätzungen sind hauptsächlich der zuletzt oberamtlich paßirten Gemeinds-Rechnung entnommen, theils aber auch den Brandaßekuranz-Lagerbüchern hinsichtlich der Gebäulichkeiten.
8. Durch diesen Vertrag wird das Eigenthum der Burgergemeinde von demjenigen der Einwohnergemeinde vollständig ausgeschieden und alle diejenigen Pflichten und Lasten, welche der Gemeinde auffallen, übernimmt die Einwohnergemeinde mit Ausnahme des Vormundschaftswesens und burgerlichen Armenwesens, welches beides Sache der burgerlichen Behörden bleibt.
9. Zu Handen des burgerlichen Armenguts und des Einwohnergemeinde-Schulguts sollen aus diesem Vertrage ein Auszug [Auszüge] ausgefertigt werden, welche denselben als Rechtstitel dienen sollen.

Dieser **Ausscheidungsvertrag** ist, nachdem der Entwurf desselben auf die erlaßene Publikation hin 14 Tage lang zu Jedermanns Einsicht im Gemeindssekretariat deponirt gewesen, also angenommen und genehmigt worden, und zwar von der Einwohnergemeinde den 14. April 1855 und von der Burgergemeinde am gleichen Tage.

Dieser Vertrag ist in drei Doppeln ausgefertigt und von den contrahirenden Theilen unterzeichnet worden.

Leubringen, den 10. März 1858

Namens der Einwohnergemeinde:  
Der Präsident,  
Louis Villars Cap<sup>t</sup>.



Der Sekretär,  
Aimé Villard

Namens der Burgergemeinde:  
Der Präsident,  
Louis Villars Cap<sup>t</sup>.

Der Sekretär,  
Aimé Villard

### **Sanction**

Der Regierungsrath des Cantons Bern auf den Antrag der Direction des Innern ertheilt hiemit vorstehendem Ausscheidungsvertrage nach § 43 des Gemeindsgesetzes unter Vorbehalt von Irrungen oder oder Auslaßungen und Drittmannsrechten seine Genehmigung.

Bern den 3. April 1858

Namens des Regierungsrathes:  
Der Präsidente  
P. Migy  
Der Rathsschreiber:  
L. Kurz

Redaktor vorstehenden Vertrages:

... Nils Moll, Not.

Amtsnotar ... Amtsgerichtsschreiber in Biel

### **Fertigung**

Der Regierungsstatthalter von Biel, in Anwendung des Dekretes vom 17. August 1863, ertheilt dem vorstehenden Ausscheidungsvertrage die Fertigung.

Biel, den 9<sup>ten</sup> Merz 1864

Der Regierungs-Statthalter:  
Roth

Der Amtschreiber

...

### **Nachschlagungs- u. Einschreibungszeugnis**

Dieser Vertrag wurde mir unterm 11. dieß Monats zugestellt sub N<sup>o</sup>. 62 kontrolirt und unter heutigem Tage in das Biel-Grundbuch N<sup>o</sup>. 34 Seite 415 eingeschrieben.

Die Nachschlagung der Grundbücher von Biel bis zum Jahr 1820 und der Pfandregister auf zwei Jahre ergab auf den hinterbeschriebenen Liegenschaften außer den angezeigten keine ferneren Pfandrechte.

Auch wird bemerkt, daß die kontrahirenden Gemeinden sich die ihnen im vorstehenden Ausscheidungsverträge zugekommenen Liegenschaften haben zufertigen laßen und zwar:

Die Bürgergemeinde Leubringen am 3. Februar 1861 und die Einwohnergemeinde Leubringen am 31. Dezember 1860 eingeschrieben im Biel-Grundbuch N<sup>o</sup>. 32 fol. 204 u. 211, worauf hier bezüglich der Angaben von Verhaftungen und Dienstbarkeiten speziell verwiesen wird.

Biel, den 23. März 1864

Der Amtsschreiber

.....